



**REDcert**

Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle

Version 05

**Lese-Version**

<b>1</b>	<b>Kontrollsystematik .....</b>	<b>4</b>
1.1	Arten von Kontrollen.....	5
1.1.1	Systemkontrollen.....	5
1.1.2	Sonderkontrollen .....	6
1.2	Ablauf und Dauer von Kontrollen.....	6
1.3	Prüfintervalle .....	6
1.4	Bewertung der Kontrollergebnisse.....	7
1.5	Berichterstattung .....	8
1.6	Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug .....	9
1.7	Umfang der Kontrollen .....	9
	Gruppenzertifizierung .....	10
1.8	Risikomanagement .....	12
<b>2</b>	<b>Festlegung des Umfangs von Stichprobenkontrollen bei vorgelagerten Betrieben</b>	<b>13</b>
2.1	Gruppenkontrollen und -zertifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben .....	13
2.1.1	Umfang und Ablauf von Stichprobenkontrollen von Gruppen .....	14
2.1.2	Schwellenwert für eine nicht bestandene Kontrolle .....	15
2.2	Kontrollen und Zertifizierung von Abfallerzeugern .....	16
2.2.1	Umfang und Ablauf von Stichprobenkontrollen.....	16
2.2.2	Schwellenwert für eine nicht bestandene Kontrolle .....	16
2.3	Kontrollen und Zertifizierung von Lagerstätten .....	17
2.3.1	Umfang und Ablauf von Stichprobenkontrollen von Lagerstätten .....	17
2.3.2	Schwellenwert für eine nicht bestandene Kontrolle .....	18
2.3.3	Ausnahmeregelung für Umschlagplätze .....	18
<b>3</b>	<b>Anforderungen an und Aufgaben von Zertifizierungsstellen.....</b>	<b>20</b>
3.1	Vorgaben für die Zertifizierungsstellen .....	20
3.1.1	Anerkennung durch eine nationale Behörde oder Akkreditierungsstelle .....	20
3.1.2	Registrierung durch REDcert und Vertragsabschluss.....	20
3.1.3	Unabhängigkeit und Unparteilichkeit .....	21
3.1.4	Technische und personelle Voraussetzungen .....	21
3.1.5	4-Augen-Prinzip .....	21
3.1.6	Umgang mit Beschwerden und Ansprüchen.....	21
3.2	Aufhebung der Zulassung .....	21
3.3	Aufgaben von Zertifizierungsstellen.....	22

3.3.1	Risikomanagement .....	22
3.3.2	Durchführung von Kontrollen sowie Ausstellung von Zertifikaten und Kontrollbescheinigungen .....	22
3.3.3	Führen von Schnittstellenverzeichnissen.....	23
3.3.4	Aufbewahrung und Umgang mit Informationen .....	23
3.3.5	Umsetzung von externen und internen Schulungen für Kontrolleure .....	24
<b>4</b>	<b>Anforderungen an REDcert-Kontrolleure .....</b>	<b>25</b>
4.1	Ausbildung und Qualifikation .....	25
4.2	Erforderliche Kenntnisse, Berufs- und Praxiserfahrung als Kontrolleur.....	27
4.2.1	Weiterbildung und Schulung.....	27
<b>5</b>	<b>Registrierungsprozess.....</b>	<b>29</b>
5.1	Relevante Dokumente.....	30
<b>5.1.1</b>	<b>Registrierung als Systempartner .....</b>	<b>31</b>
<b>5.1.2</b>	<b>Registrierung einer Zertifizierungsstelle .....</b>	<b>31</b>
<b>5.1.3</b>	<b>Registrierung eines Kontrolleurs .....</b>	<b>31</b>
<b>6</b>	<b>REDcert-Integritäts- und -Qualitätssicherungsmaßnahmen .....</b>	<b>32</b>
	<b>Abbildung 2: REDcert-Integritätsmanagementsystem .....</b>	<b>32</b>
	Fehler! Textmarke nicht definiert.	
6.1	Internes Monitoring .....	33
	<b>Abbildung 3: Monitoring-Modell.....</b>	<b>33</b>
6.2	Beschwerde-Management-System.....	34
6.3	Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Überwachung des gesamten REDcert- Systems.....	34
6.3.1	Sonderkontrollen .....	35
<b>7</b>	<b>Mitgeltende Dokumente .....</b>	<b>36</b>

# 1 Kontrollsystematik

Zur Sicherstellung der nachhaltigen Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Brennstoffen sowie Biomasse für die energetische Verwertung müssen die Beteiligten in der Wertschöpfungskette kontrolliert werden. Bei REDcert registrierte und akkreditierte Zertifizierungsstellen prüfen die Einhaltung der Systemanforderungen entlang der gesamten Herstellungs-, Verarbeitungs- und Lieferkette.

Wirtschaftsbeteiligte entlang der gesamten Biomassekette, die entsprechend dem REDcert-Zertifizierungssystem zertifiziert werden möchten, müssen sich bei REDcert registrieren. Das kann online unter <https://www.redcert.eu> erfolgen. Die einzelnen Schritte für den Beitritt zum System werden ausführlich im REDcert-Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“ beschrieben.

Wirtschaftsbeteiligte wählen eine der von REDcert zugelassenen Zertifizierungsstellen für die Durchführung der neutralen Kontrollen. Eine aktuelle Liste mit zugelassenen Zertifizierungsstellen und ihren Kontaktdaten finden Sie auf der REDcert-Website ([www.redcert.org](http://www.redcert.org)). Nach der Unterzeichnung eines Vertrages zwischen dem Wirtschaftsbeteiligten und der Zertifizierungsstelle hinterlegt die gewählte Zertifizierungsstelle die rechtsverbindliche Erklärung über die Durchführung von Kontrollen im REDcert-System und führt die Kontrolle durch.

Der zu zertifizierende Wirtschaftsbeteiligte muss sich vor der Kontrolle gründlich mit den REDcert-Systemanforderungen vertraut machen. Die Systemgrundsätze stehen auf der Internetseite von REDcert unter [www.redcert.org](http://www.redcert.org) zum Download bereit.

Der Kontroll- und Zertifizierungsprozess umfasst folgende Schritte:

1. Die beauftragte Zertifizierungsstelle führt die Erstkontrolle des Betriebes durch (Vor-Ort-Kontrolle und Evaluierung der Systemanforderungen).
2. Die Zertifizierungsstelle verfasst den Kontrollbericht und hinterlegt ihn in der REDcert-Datenbank.
3. REDcert registriert den Kontrollbericht.
4. Die Zertifizierungsstelle stellt das Zertifikat (Zertifikat/ Kontrollbescheinigung) aus und gibt dessen Daten in die REDcert-Datenbank ein (<https://redcert.eu>). Alle gültigen Zertifikate und Kontrollbescheinigungen werden unter [www.redcert.org](http://www.redcert.org) veröffentlicht.

**Mit der Lieferung nachhaltiger Biomasse bzw. Biokraftstoffe/flüssiger Biobrennstoffe darf der Wirtschaftsbeteiligte erst beginnen, wenn diese Schritte abgeschlossen sind.**

5. Folgekontrolle (Re-Zertifizierungskontrolle) innerhalb von 12 Monaten usw.

## 1.1 Arten von Kontrollen

Bei den neutralen Kontrollen ist zu unterscheiden zwischen System- und Sonderkontrollen.

### 1.1.1 Systemkontrollen

Bei einer Systemkontrolle wird die Einhaltung der Systemvorgaben gemäß den stufenspezifischen REDcert-Checklisten geprüft. Die Systemkontrolle umfasst die Erstkontrolle, die Folgekontrolle und die Re-Zertifizierungskontrolle.

**Erstkontrolle:** Eine Erstkontrolle (vor Zulassung zur Teilnahme am REDcert-System) ist fester Bestandteil des Systems und verpflichtend.

Die Erstkontrolle ist die erste Überprüfung und Beurteilung der Konformität mit den REDcert-Vorgaben vor der Zertifizierung eines Wirtschaftsbeteiligten. Bei der Kontrolle werden die Verfahren auf ihre Schlüssigkeit sowie die Dokumentation auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Durchgängigkeit und Plausibilität überprüft.

**Re-Zertifizierungskontrolle:** Die Re-Zertifizierungskontrolle ist eine vollständige Nachkontrolle, bei der geprüft wird, ob der Betrieb die Systemanforderungen noch erfüllt und vereinbarte Korrekturmaßnahmen umgesetzt hat. Verfahren und Unterlagen werden rückwirkend kontrolliert und stichprobenartig geprüft. Die Re-Zertifizierungskontrolle wird vor Ablauf des bestehenden Zertifikats bzw. der Kontrollbescheinigung durchgeführt, damit eine lückenlose Zertifizierung gegeben ist. Jeder Betrieb trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die diesbezüglich geltenden Fristen eingehalten werden.

Vor der Re-Zertifizierung eines Wirtschaftsbeteiligten, dem zuvor ein schwerwiegender Verstoß gegen die Anforderung nachgewiesen wurde, die Systeme anzugeben, an denen er teilnimmt, und dem Prüfer alle relevanten Informationen vorzulegen, darunter die Massebilanzdaten und die Prüfberichte, oder dem ein anderer Verstoß gegen einen Aspekt der verpflichtenden Nachhaltigkeitskriterien nachgewiesen wurde, muss die Zertifizierungsstelle REDcert informieren.

**Nachkontrolle:** Eine Nachkontrolle ist erforderlich, wenn es während der Erst-/Re-Zertifizierungskontrolle größere Beanstandungen bezüglich der Erfüllung der REDcert-

Vorgaben gab, die einen Beitritt zum System verhindern oder zum Verlust der bestehenden Zertifizierung führen würden. Eine Nachkontrolle, die innerhalb von 3 Monaten nach der vorherigen Kontrolle stattfinden muss, soll vorrangig sicherstellen, dass die vereinbarten Korrekturmaßnahmen umgesetzt wurden. Im Zeitraum zwischen der nicht bestandenen Kontrolle und der Nachkontrolle darf der Betrieb keine als nachhaltig zertifizierten Erzeugnisse liefern.

Wenn nach drei Monaten keine Nachkontrolle erfolgt ist, ist eine vollständige Erstkontrolle erforderlich.

### 1.1.2 Sonderkontrollen

Sonderkontrollen können von REDcert dann angeordnet und/oder auch von REDcert durchgeführt werden, wenn ein Verstoß vermutet wird oder Krisen bzw. Vorfälle auftreten oder andere Gründe vorliegen, . Bei diesen Kontrollen werden vor Ort die objektiven Fakten ermittelt. Der Inhalt der Kontrollen entspricht dem Inhalt der Systemkontrollen (z. B. im Sinne eines Shadow Audits) oder die Kontrollen werden als Witness- oder Geschäftsstellenaudit (siehe Abschnitt 6) durchgeführt.

Alle Kontrollen (System- und Sonderkontrollen) dürfen nur von Kontrolleuren durchgeführt werden, die von REDcert anerkannt sind.

## 1.2 Ablauf und Dauer von Kontrollen

Kontrollen sind gemäß der Anforderungen der ISO 19011 durchzuführen.

Die Kontrolldauer wird von der jeweiligen Zertifizierungsstelle bestimmt und mit dem jeweiligen Betrieb vor dem Kontrollbeginn vertraglich vereinbart.

REDcert ist jedoch berechtigt, im Sinne der Qualitätssicherung insbesondere auf Grund der Kontrollergebnisse künftig eine Mindestdauer für die jeweiligen Stufen festzulegen.

## 1.3 Prüfintervalle

Die Zertifizierungsstelle muss einmal pro Jahr eine vollständige Kontrolle durchführen, um zu überprüfen, ob der Betrieb noch die Vorgaben für die Zertifizierung erfüllt.

Die Nachkontrolle wird vor Ablauf des bestehenden Zertifikats bzw. der Kontrollbescheinigung durchgeführt, damit eine lückenlose Zertifizierung gegeben ist.

## 1.4 Bewertung der Kontrollergebnisse

Die Bewertung der REDcert-Anforderungen und die entsprechende Punktzahl sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

**Tabelle 1: Bewertungsmöglichkeiten im REDcert-System**

Punktzahl	Erläuterung	Punktzahl
A	Volle Übereinstimmung	20 Punkte
B	Nahezu volle Übereinstimmung	15 Punkte
C	Systemanforderungen werden nur teilweise erfüllt	5 Punkte
D	Systemanforderungen werden nicht erfüllt	0 Punkte
entfällt	Systemanforderungen sind nicht anwendbar (Anforderungen, die mit „entfällt“ bewertet wurden, sind im Kontrollbericht zu begründen), nicht alle Kriterien können mit „entfällt“ bewertet werden.	0 Punkte

Darüber hinaus sind einige der Kriterien als „KO“ festgelegt (siehe jeweils gültige Checkliste). Da die Nichterfüllung eines definierten KO-Kriteriums die Systemintegrität gefährdet, kann nach einer KO-Bewertung kein Zertifikat ausgestellt werden. In diesem Fall muss eine neue Kontrolle durchgeführt werden. Der neue Termin ist je nach Art und Schwere des Verstoßes mit der jeweiligen Zertifizierungsstelle zu vereinbaren.

Das vorläufige Kontrollergebnis wird vom Kontrolleur am Ende der Kontrolle ermittelt und dem kontrollierten Betrieb erläutert. Je nach erreichter Punktezahl bzw. Vorhandensein von KO-Bewertungen erfolgt eine Einteilung in folgende Gruppen:

### **Keine Abweichungen (100 %)**

Es wurden keine Mängel festgestellt; die REDcert-Anforderungen werden vollständig erfüllt.

⇒ Zertifikat/Kontrollbescheinigung kann ausgestellt werden

### **Geringfügige Abweichungen (75–99 %)**

Die Systemanforderungen sind nicht vollständig erfüllt, die festgestellten Abweichungen gefährden jedoch nicht die Systemintegrität.

Die mit der Kontrollstelle vereinbarten Korrekturmaßnahmen sind fristgerecht umzusetzen.

⇒ Zertifikat/Kontrollbescheinigung kann ausgestellt werden, nachdem der verantwortliche Kontrolleur die vom Betrieb vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen und Fristen für deren Umsetzung akzeptiert hat.

### **Schwerwiegende Abweichungen (< 75 % und/ oder KO-Bewertung/en)**

Es wurden erhebliche Versäumnisse bei der Erfüllung der REDcert-Systemanforderungen festgestellt. Die Systemintegrität ist nicht gewährleistet.

⇒ Kein Zertifikat/ keine Kontrollbescheinigung.

Die Verfolgung der aufgedeckten Mängel und die Einleitung von Sanktionsmaßnahmen erfolgt gemäß REDcert-Sanktionssystem.

Bei Feststellung schwerwiegender Abweichungen ist die neutrale Zertifizierungsstelle verpflichtet:

- REDcert innerhalb von 24 Stunden zu informieren (d. h. Übermittlung des Kontrollberichts in elektronischer Form an REDcert)
- Korrekturmaßnahmen in Abstimmung mit dem Systemteilnehmer zu vereinbaren und
- eine angemessene Frist bzw. einen Termin festzusetzen, bis zu dem der Betrieb die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen – i.d.R. durch erneute Begutachtung vor Ort (Nachkontrolle) – nachweisen muss.

Vor der Re-Zertifizierung eines Wirtschaftsbeteiligten, dem zuvor ein schwerwiegender Verstoß gegen die Anforderung nachgewiesen wurde, die Systeme anzugeben, an denen er teilnimmt, und dem Prüfer alle relevanten Informationen vorzulegen, darunter die Massebilanzdaten und die Prüfberichte, oder dem ein anderer Verstoß gegen einen Aspekt der verpflichtenden Nachhaltigkeitskriterien nachgewiesen wurde, muss die Zertifizierungsstelle REDcert informieren.

## **1.5 Berichterstattung**

Im Anschluss an die Kontrolle erstellt der Kontrolleur einen Kontrollbericht mit Hilfe der von REDcert vorgegebenen Berichtsformulare, die Bestandteil der stufenspezifischen Checklisten sind. Dieser Bericht ist von der verantwortlichen Person im kontrollierten Betrieb gegenzuzeichnen.

Der Kontrollbericht bzw. die Checkliste enthält u. a. Informationen zu Beginn und Ende der Kontrolle (Länge der Kontrolle), zum Ort, an dem die Kontrolle stattfand, zu den Teilnehmern der Kontrolle, zum Ergebnis der Kontrolle, zur Bewertung jeder Anforderung sowie eine Liste



mit den geprüften Unterlagen. Ferner enthält der Kontrollbericht Angaben zur Klassifizierung des Betriebs, um den Umfang der Kontrolle, die Art der Biomasse und vereinbarte Korrekturmaßnahmen einschließlich ihrer Umsetzung zu bestimmen. Letztere sind auch auf dem Zertifikat bzw. der Kontrollbescheinigung vermerkt. Durch das Erfassen dieser Informationen gibt der Kontrollbericht auch einen umfassenden Überblick über den Kontroll- und Zertifizierungsprozess.

Kopien des Kontrollberichtes werden spätestens 6 Wochen nach der Kontrolle vor Ort REDcert vorgelegt und in der REDcert-Datenbank hinterlegt. Bei möglichen Fragen zu den Ergebnissen wendet sich REDcert an die jeweilige Zertifizierungsstelle.

Sofern die Kontrolle ergeben hat, dass der Betrieb die Anforderungen des REDcert-Zertifizierungssystems nicht erfüllt, ist der Bericht **innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss der Kontrolle** in elektronischer Form an REDcert zu übermitteln.

## 1.6 Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug

Die Entscheidung über Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug liegt im Ermessen der jeweiligen Zertifizierungsstelle.

Zwischen dem Tag der Kontrolle und der Zertifikatsausstellung dürfen maximal 6 Wochen liegen. Bei Erstzertifizierung darf die Zertifikatsausstellung erst nach Unterzeichnung des Systemvertrages zwischen REDcert und dem Wirtschaftsbeteiligten erfolgen.

Die durch REDcert vorgegebenen Vordrucke und Muster sind zu verwenden.

Die Kündigung des REDcert-Systemvertrages zieht den automatischen Entzug eines ggf. noch vorhandenen gültigen Zertifikates nach sich.

## 1.7 Umfang der Kontrollen

### **Einzelkontrolle und Zertifizierung einer einzelnen Betriebsstätte:**

Die Kontrollen gelten nur für die Betriebsstätte, in der sie durchgeführt wurden (standortspezifisch). Die kontrollierte Betriebsstätte erhält ein Zertifikat bzw. eine Kontrollbescheinigung, wenn sie die Kontrolle besteht (siehe 1.4). Alle Wirtschaftsbeteiligten entlang der Lieferkette können einzeln zertifiziert werden. Im Falle eines Ersterfassers, müssen alle Betriebsstätten mit in die Kontrolle einbezogen werden.

**Gruppenzertifizierung:**

Die Zertifizierung eines Zusammenschlusses von landwirtschaftlichen Betrieben mit ähnlichen Produktionssystemen, bei der die Zertifizierung für die Gruppe als Gesamtheit gilt. In solchen Fällen kann eine stichprobenartige Auswahl der verschiedenen Betriebe der Gruppe stellvertretend für den Nachweis der Konformität aller Einheiten kontrolliert werden. Die Anforderungen der für diesen Zweck erstellten geltenden Standards, z. B. Standard P035 der „International Social and Environmental Accreditation and Labelling Alliance“ (ISEAL), wurden hier einbezogen, um allgemeine Anforderungen für die Zertifizierung von Erzeugergruppen zu definieren.

Die Kontrolle erfolgt einmal pro Jahr. Die Stichprobenkontrollen werden von der Zertifizierungsstelle festgelegt. Die Kontrollbescheinigung gilt für alle Gruppenmitglieder.

Die Gruppenzertifizierung ist nur für landwirtschaftliche Betriebe, Erzeugerorganisationen und -genossenschaften möglich, die Ausgangsmaterial direkt an den Ersterfasser bzw. zu ihm gehörige Lager oder Sammelstellen liefern. Von nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette (siehe auch 2) darf diese Option nicht in Anspruch genommen werden.

Es wird allgemein erwartet, dass Gruppenkontrollen vor Ort stattfinden (d. h., dass die Kontrolleure die einzelnen Erzeugerbetriebe aufsuchen). Eine Dokumentenprüfung kann zulässig sein, wenn sie denselben Grad an Prüfsicherheit wie Vor-Ort-Kontrollen bieten (z. B. durch Verfügbarkeit hoch aufgelöster Satellitenbilder, Daten über Schutzgebiete und Torfmoore, die Informationen zum relevanten Zeitrahmen bieten). Zertifizierungsstellen müssen zeigen, unter welchen Umständen solche Dokumentenprüfungen als adäquater Ersatz für Vor-Ort-Kontrollen gelten können. Dazu müssen Kriterien definiert werden, mit denen sich Folgendes bestimmen lässt: das allgemeine Risikoniveau/-potenzial einer Region bzw. eines Gebiets, welche Folgen das Risikoniveau/-potenzial für die Durchführung der Kontrolle hat und welche Art von Nachweis erbracht werden muss, damit Dokumentenprüfungen zulässig sind (Selbsterklärungen von Wirtschaftsbeteiligten gelten in diesem Zusammenhang nicht als hinreichender Nachweis). In und für die jeweiligen Zeitrahmen muss z. B. Folgendes kontrolliert werden: die nachgewiesene Konformität mit Cross-Compliance-Anforderungen (CC), detaillierte dokumentierte Angaben über und/oder unabhängige Datenbanken und Tools zur Rückverfolgbarkeit zur Identifizierung des Betriebes und seiner Anbaufläche usw. Die definierten Kriterien sowie die als Grundlage für eine verkürzte Außenprüfung genutzten Nachweise müssen zugänglich, transparent, rückverfolgbar, manipulationssicher, glaubwürdig und vertrauenswürdig sein.

Wenn die Dokumentenprüfung ergibt, dass die REDcert-Anforderungen nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden, muss die Zertifizierungsstelle weitere angemessene Maßnahmen zur Prüfung der Konformität ergreifen (z. B. Vor-Ort-Kontrollen).

Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweise) muss entweder vom landwirtschaftlichen Betrieb oder vom Ersterfasser bzw. der Zentralstelle aufbewahrt werden.

### **Prüfung von Unterlagen:**

Beim Prüfen von Unterlagen gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, die von den nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette getragenen Risiken zu verringern. So nehmen Wirtschaftsbeteiligte z. B. bisweilen an verschiedenen freiwilligen Systemen teil, um die Nachfrage ihrer Kunden nach Zertifizierungen von bestimmten Zertifizierungssystemen zu bedienen. Das stellt jedoch eine besondere Herausforderung für Kontrolleure dar, die die Massebilanz prüfen, weil sie ein vollständiges Bild von allen relevanten Transaktionen haben müssen. Die Wirtschaftsbeteiligten müssen sicherstellen, dass der Kontrolleur Kenntnis von allen Systemen hat, an denen die Wirtschaftsbeteiligten teilnehmen, und dem Kontrolleur alle diesbezüglichen Informationen zur Verfügung stellen. Das schließt die vollständigen Unterlagen zur Massebilanz eines Betriebsstandorts und den Zugang zu Berichten früherer Kontrollen ein<sup>1</sup>.

Zur weiteren Verbesserung der Robustheit des Prüfverfahrens (Kontrollen) dürfen Wirtschaftsbeteiligte nur die tatsächlichen Werte verwenden, wenn ein Kontrolleur vorab geprüft hat, dass sie über die Fähigkeit verfügen, diese Berechnung gemäß dem Berechnungsverfahren für THG-Emissionen durchzuführen. Diese Prüfung kann während der Kontrolle des Wirtschaftsbeteiligten vor seiner Teilnahme am freiwilligen System erfolgen. Zudem fordert REDcert Wirtschaftsbeteiligte auf, dem Kontrolleur im Vorfeld der Kontrolle alle relevanten Informationen über die Berechnung der tatsächlichen THG-Emissionen zur Verfügung zu stellen. Der Kontrolleur erfasst im Prüfbericht seinerseits die Emissionen aus der Verarbeitung, die am geprüften Betriebsstandort entstehen (Emissionen nach Allokation) und, sofern relevant, die erreichten Einsparungen, um zu dokumentieren, dass die Berechnung gründlich geprüft und verstanden wurde. Falls diese Emissionen erheblich von den typischen Werten

---

<sup>1</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Energie (DG ENER): Schreiben zur Rückverfolgung des Ursprungs von für die Erzeugung von Biokraftstoffen genutztem Abfall und Reststoffen zur Verhinderung von Betrug (10.10.2014) unter: [http://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2014\\_letter\\_wastes\\_residues.pdf](http://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2014_letter_wastes_residues.pdf) (abgerufen am 10.10.2016).

abweichen, muss der Bericht auch die Gründe für die Abweichung enthalten<sup>2</sup>. Weitere Informationen dazu finden Sie in den REDcert-Systemgrundsätzen für die THG-Berechnung.

## 1.8 Risikomanagement

Mit Hilfe des Risikomanagements, das ein wichtiger Bestandteil des internen Qualitätsmanagementsystems ist, soll sichergestellt werden, dass die Beteiligten entlang der Wertschöpfungskette ausreichend häufig und intensiv geprüft werden, so dass die Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG und der systemspezifischen Anforderungen an die Biomasseherstellung und Lieferung mit möglichst hoher Sicherheit gewährleistet werden.

REDcert berücksichtigt auf allen Stufen entlang der Wertschöpfungskette **besonders kritische Risikokriterien**, die die Systemintegrität gefährden, indem sie als K.O.-Kriterien definiert werden. Die Nichteinhaltung eines dieser Kriterien führt zur Nichtzertifizierung (im Rahmen der Erstkontrolle) bzw. zum sofortigen Verlust des Zertifikates (im Rahmen der Nachkontrollen). Bei Nichteinhaltung von Kriterien, die ein niedriges bzw. mittleres Risiko bergen, ist eine Zertifizierung bzw. Aufrechterhaltung der Zertifizierung nur bei Umsetzung entsprechender Korrekturmaßnahmen, die die Erfüllung der Systemanforderungen gewährleisten, möglich.

Für deren Umsetzung werden je nach Schwere der Abweichung Fristen vereinbart und deren Einhaltung überwacht. Dies liegt im Verantwortungsbereich der Zertifizierungsstellen und wird regelmäßig durch REDcert überprüft.

---

<sup>2</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Energie (DG ENER): Schreiben zur Durchführung und Prüfung der Berechnung von erzielten THG-Einsparungen (2015) unter: <https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/Note%20on%20GHG%20final.pdf> (abgerufen am 10.10.2016).  
Gültig ab: 01.09.2017 Version: EU 05 Seite 12 von 36

## 2 Festlegung des Umfangs von Stichprobenkontrollen bei vorge-lagerten Betrieben

Ein Zertifikat für den Ersterfasser kann erst ausgestellt werden, wenn zuvor die Kontrollen der landwirtschaftlichen Betriebe und der vorgelagerten Lagerstätten durchgeführt wurden. Dasselbe gilt für Sammelstellen für Abfall und Reststoffe sowie deren Abfallerzeuger und vorgelagerte Lager-/Umschlagplätze.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb kann zu einer der nachstehend beschriebenen Gruppen gehören (siehe 2.1). Wenn das nicht der Fall ist, muss jeder Betrieb gesondert kontrolliert und zertifiziert werden.

Für in der Lieferkette nachgelagerte Wirtschaftsbeteiligte ist eine Gruppensertifizierung nicht möglich. Diese Wirtschaftsbeteiligten benötigen eine individuelle Zertifizierung – Stichprobenkontrollen und Gruppensertifizierungen sind für diese Wirtschaftsbeteiligten nicht möglich.

### 2.1 Gruppenkontrollen und -zertifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben

Einzelne Wirtschaftsbeteiligte, die sich zu einer organisierten Gruppe zusammengeschlossen haben, können nach ISEAL-Standard P035 als Gruppe zertifiziert werden. Diese Gruppen sind teilweise verantwortlich für die Durchführung dieser Kontrolle. Dazu benötigt die Gruppe ein internes Verwaltungssystem, das Vertrauen darin schafft, dass die einzelnen Gruppenmitglieder die Systemanforderungen erfüllen. Die Gruppe muss kein selbstständiger Rechtsträger sein, aber alle Betriebe der Gruppe müssen rechtlich oder vertraglich mit der Hauptverwaltung der Gruppe verbunden und in ein gemeinsames Verwaltungssystem eingebunden sein, das von der Hauptverwaltung definiert und eingerichtet sowie überwacht und intern kontrolliert wird. Das heißt, dass die Hauptverwaltung befugt ist, die Betriebe anzuweisen, erforderliche Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Das ist ggf. im offiziellen Vertrag zwischen der Hauptverwaltung und den Betrieben festzuhalten.

Gruppenkontrollen sind bei Betrieben möglich, die Rohstoff an den Ersterfasser liefern.

Gruppenkontrollen für den Nachweis der Konformität mit den flächenbezogenen Kriterien des Systems sind nur akzeptabel, wenn die betroffenen Flächen nahe beieinander liegen und ähnliche Merkmale aufweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die Gruppenmitglieder ähnliche Produktionssysteme und Produkte aufweisen.

Gruppenkontrollen zum Zweck der Berechnung von THG-Minderungen sind nur akzeptabel, wenn die Betriebsstätten ähnliche Produktionssysteme und Produkte aufweisen.

Gruppen können von landwirtschaftlichen Betrieben, die Mitglied in Erzeugerorganisationen und -genossenschaften sind, sowie von Ersterfassern gebildet werden, die diese Betriebe direkt beliefern. Dies erfolgt mittels einer Selbsterklärung.

Folgende Anforderungen gelten für Erzeugerorganisationen und -genossenschaften:

- Die Hauptverwaltung der Genossenschaft muss eine Liste mit den Mitgliedern führen und kann entscheiden, welche Betriebe der Gruppe beitreten dürfen.
- Zwischen den einzelnen Betrieben und der Gruppe muss es gültige Verträge geben.
- Die Gruppe muss eine gemeinsame Hauptverwaltung haben oder einrichten und einen Vertreter der Geschäftsleitung der Gruppe ernennen, der für die Leitung der Gruppe und die Umsetzung der Systemanforderungen verantwortlich ist.
- Die Hauptverwaltung ist verantwortlich für die Steuerung des Zertifizierungsprozesses und die Kommunikation zwischen der Zertifizierungsstelle und den Gruppenmitgliedern.

Die folgenden Anforderungen gelten für Gruppen von Betrieben, die vom jeweiligen Ersterfasser organisiert werden:

- Der Ersterfasser muss eine Liste mit den Betrieben der Gruppe führen und kann entscheiden, welche Betriebe der Gruppe beitreten dürfen.
- Die Lieferbeziehung muss mittels Verträgen mit den Betrieben bzw. Rechnungen transparent sein.
- Der Ersterfasser ist verantwortlich für die Steuerung des Zertifizierungsprozesses und die Kommunikation zwischen der Zertifizierungsstelle und den Betrieben.

### 2.1.1 Umfang und Ablauf für Stichprobenkontrollen von Gruppen

Die Mindestanzahl der Betriebe für Stichprobenkontrollen ist die Quadratwurzel aus der Gesamtanzahl der Betriebe ( $\sqrt{x}$ , wobei x die Zahl der Betriebe ist), aufgerundet auf die nächste Ganzzahl. **Cross-Compliance-Betriebe** unterliegen Stichprobenkontrollen. Der Umfang der Stichproben richtet sich nach der Anzahl der unterschriebenen Selbsterklärungen vor der Erstkontrolle.

Wenn eine gültige Zertifizierung für das REDcert-System vorliegt, bildet bei Wechsel zu einem anderen REDcert-System (z. B. von DE zu EU) die Liste mit den Lieferanten für die letzte REDcert-Kontrolle die Basis für die Stichprobe. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Systeme aufeinander aufbauen. Bei Re-Zertifizierungskontrollen bestimmen jeweils beide oben genannten Faktoren den Umfang: die Liste der Lieferanten aus der vorangegangenen Kontrolle in Verbindung mit den aktuell vorliegenden Selbsterklärungen. Falls die Anzahl der aktuell unterzeichneten Selbsterklärungen sich von der Anzahl der Lieferanten auf der Liste aus der vorangegangenen Kontrolle unterscheidet, ist die jeweils größere Anzahl relevant. Bei **Betrieben, die nicht den Cross-Compliance-Anforderungen unterliegen**, ist eine Kontrolle verpflichtend.

Die Hauptverwaltung bzw. der Ersterfasser wird einmal pro Jahr kontrolliert.

Bei der Auswahl der Betriebe für die Stichprobenkontrolle sind folgende Risikokriterien besonders zu gewichten (Risikobewertung):

- Die Selbsterklärung gilt nicht für die gesamte Menge an Biomasse, die vom Betrieb erzeugt wurde.
- Der Betrieb erzeugt nachhaltige und nicht nachhaltige Biomasse (wenn der Betrieb beide Arten von Biomasse liefert).
- Der Biomasseanbau erfolgt auf national oder international anerkannten geschützten Flächen und unterliegt speziellen Anforderungen.
- Größe des Lieferanten (tatsächlich gelieferte Menge)

➔ 25 % der Stichprobenkontrolle sind per Zufall zu bestimmen

### 2.1.2 Schwellenwert für eine nicht bestandene Kontrolle

Wenn mindestens 1/3 der kontrollierten Betriebe die Systemanforderungen nicht erfüllen, ist der Umfang der Kontrollen zu verdoppeln ( $2 \cdot \sqrt{x}$ , wobei x die Anzahl der Betriebe ist). Wenn mindestens 1/3 der kontrollierten Betriebe die Systemanforderungen nicht erfüllen, ist der Umfang der Kontrollen erneut zu verdoppeln. Das kann sich im extremsten Fall fortsetzen, bis alle Betriebe, die zu diesem Ersterfasser gehören, kontrolliert wurden (Kontrolldichte von bis zu 100 %). Der Ersterfasser bzw. die Hauptverwaltung der Gruppe wird über alle schwerwiegenden Verstöße in Kenntnis gesetzt. Nur Betriebe, die den Systemanforderungen genügen, dürfen Biomasse liefern, die als „nachhaltig“ zertifiziert ist. Andere Betriebe dürfen nicht Teil der Gruppe sein.

## 2.2 Kontrollen und Zertifizierung von Abfallerzeugern

Sammelstellen, Schnittstellen und Lieferanten, die in der Erzeugungs- und Lieferkette tätig und im REDcert-System registriert sind, sind kontroll- und zertifizierungspflichtig. Im Rahmen der Kontrollen wird Folgendes überprüft: die Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung, die Anforderungen an die Dokumentation, die Anforderungen für das THG-Minderungspotential und die Berechnungsverfahren sowie ggf. die Nachhaltigkeitsanforderungen für Erzeugung von Biomasse. Für aus Abfall oder Reststoffen hergestellte Biomasse – soweit diese nicht aus der Land-, Forst-, der Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen stammt – entfällt die Nachweispflicht in Bezug auf die flächenbezogenen Kriterien der Richtlinie 2009/28/EG.

### 2.2.1 Umfang und Ablauf für Stichprobenkontrollen

Im Rahmen jeder vor-Ort-Kontrolle der Sammelstellen sind auch Betriebe, die Abfälle und Reststoffe abgeben (sog. Entstehungsbetriebe) stichprobenartig zu kontrollieren. Entstehungsbetriebe, die mehr als 10 Tonnen Abfälle oder Reststoffe im Monat abgeben (Jahresdurchschnitt) müssen stichprobenartig ( $\sqrt{x}$ , wobei  $x$  die Zahl der Betriebe ist) vor Ort kontrolliert werden. Entstehungsbetriebe, die weniger als 10 Tonnen Abfälle oder Reststoffe im Monat abgeben (Jahresdurchschnitt) brauchen nicht grundsätzlich vor Ort kontrolliert zu werden. Eine risikobasierte Kontrolle dieser Entstehungsbetriebe ist aber trotzdem möglich. Zudem können Stichproben nur angewendet werden, wenn die vertragliche Basis, auf der der Entstehungsbetrieb operiert, Anreize verhindert, falsche Behauptungen bezüglich der Art des Rohstoffes aufzustellen, und die Gefahr eines betrügerischen Verhaltens gering ist. Abfallerzeuger, auf die sich Stichproben nicht anwenden lassen, müssen einzeln kontrolliert werden.

Die Stichprobe ist risikoorientiert zu ziehen, u. a. unter Berücksichtigung folgender Faktoren: Art des Entstehungsbetriebes, Art der Abfälle und Reststoffe (z. B. Multi-Feedstock), Art der THG-Berechnung (v. a. bei individueller Berechnung). Die Art der Stichprobe und die zu Grunde liegenden Risiken sowie deren Bewertung sind zu dokumentieren.

### 2.2.2 Schwellenwert für eine nicht bestandene Kontrolle

Die Bedingungen werden in 2.1.2 beschrieben. Auch dort sind die Begriffe „nachhaltige Biomasse“ und „Abfall und Reststoffe“ gleichzusetzen.



## 2.3 Kontrollen und Zertifizierung von Lagerstätten

Alle Lager, die im Auftrag des Ersterfassers nachhaltige Biomasse annehmen und lagern, müssen zertifiziert werden. Lager und Silos, die zum Ersterfasser gehören und Biomasse annehmen und wiegen sowie über sämtliche ein- und abgehende Biomasse Buch führen, aber keine Fakturierung durchführen, müssen ebenfalls kontrolliert werden. Diese Lager werden im Rahmen der Kontrolle des Ersterfassers kontrolliert.

Der Ersterfasser wird einmal pro Jahr kontrolliert. Nach erfolgreicher Kontrolle erhält der Ersterfasser ein Zertifikat, das einen Anhang mit einer Liste aller Lager umfasst.

Kunden können in der REDcert-Zertifikatdatenbank jederzeit prüfen, ob und wie lange ein Zertifikat gültig ist ([www.redcert.org](http://www.redcert.org)).

Unselbstständige Standorte (Lagerstätten) einer Sammelstelle sind im Rahmen der Zertifizierung der Sammelstelle stichprobenartig zu kontrollieren. Die Sammelstelle wird einmal pro Jahr kontrolliert.

### 2.3.1 Umfang und Ablauf für Stichprobenkontrollen von Lagerstätten

Die Mindestanzahl der Betriebe für Stichprobenkontrollen ist die Quadratwurzel aus der Gesamtanzahl der Betriebe ( $\sqrt{y}$ , wobei  $y$  die Zahl der Betriebe ist), aufgerundet auf die nächste Ganzzahl. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren bilden die Basis für die Stichprobenkontrollen. Es ist eine repräsentative Auswahl der verschiedenen Betriebe zu kontrollieren. Hierbei sind folgende Auswahlkriterien zu berücksichtigen:

- Ergebnisse der internen Kontrollen der Betriebe und Beurteilungen der Verwaltung bzw. früherer Zertifizierungskontrollen
- Unterlagen mit Beschwerden und anderen relevanten Aspekten für Korrektur- und Präventivmaßnahmen
- signifikante Unterschiede in der Größe der Betriebe
- Abweichungen bei Schichtmodellen und Arbeitsabläufen
- Komplexität der Prozesse in den einzelnen Betrieben
- Änderungen seit der letzten Zertifizierungskontrolle
- geografische Verteilung der Betriebe
- zusätzliche Risikokriterien im Ermessen der jeweiligen Zertifizierungsstelle

➡ 25 % der Stichproben sind per Zufall zu bestimmen

Diese Auswahl muss nicht zu Beginn der Kontrollen stattfinden. Sie kann ebenfalls erfolgen, wenn der Ersterfasser kontrolliert wurde. In jedem Fall muss die Kontrolle der einzelnen Betriebe durchgeführt und abgeschlossen werden, bevor dem Ersterfasser einschließlich den Lagerstätten ein Zertifikat ausgestellt werden kann.

### 2.3.2 Schwellenwert für eine nicht bestandene Kontrolle

Ein schwerwiegender Verstoß durch einen der kontrollierten Betriebe zieht die Nichterteilung bzw. den Entzug des Zertifikats für die gesamte Gruppe nach sich (das Zertifikat wird aus der REDcert-Datenbank gelöscht). Weil nur Betriebe mit gültigen Zertifikaten berechtigt sind, nachhaltige Biomasse zu liefern, dürfen weder der Ersterfasser noch die einzelnen Betriebe weiterhin mit nachhaltiger Biomasse handeln, wenn ein solcher Verstoß festgestellt wird. Eine aktuelle Liste mit gültigen Zertifikaten ist stets auf der REDcert-Website abrufbar ([www.redcert.org](http://www.redcert.org); öffentliche REDcert-Zertifikate-Datenbank).

### 2.3.3 Ausnahmeregelung für Umschlagplätze

Umschlagplätze und deren Nutzung werden nicht als stichprobenartig zu kontrollierende Betriebsstätten betrachtet, sofern an diesen Standorten keine der folgenden Tätigkeiten stattfinden:

- Dokumentation des Warenein- und -ausgangs
- Verwiegung der eingehenden Biomasse
- Längerfristige Lagerung (mehr als 24 Stunden)
- Mischung/Veränderung der Gebinde (bspw. Umfüllen)
- Verarbeitung/Aufbereitung der angelieferten Biomasse

Umschlagplätze sind dementsprechend definiert als Standorte, an denen lediglich eine Bereitstellung zum Transport erfolgt. Die für die Nutzung von Umschlagplätzen relevanten abfallrechtlichen Regelungen müssen befolgt werden.

Werden Umschlagplätze in oben beschriebenem Sinne genutzt, dann entfällt:

1. die Registrierung als Betriebsstätte in der REDcert-Datenbank begleitet von
2. Stichprobenkontrollen der Umschlagplätze

Im Zusammenhang mit den geltenden abfallrechtlichen Regelungen müssen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung folgende Voraussetzungen/ Bedingungen erfüllt werden:

- 1 . Die kurzfristige Lagerung zum Zwecke des Umschlages darf 24 Stunden in der Regel nicht überschreiten.
- 2 . Am Ort des Umschlages dürfen keinerlei Vermischungen oder Veränderungen am Gebinde oder am Produkt selbst vorgenommen werden.

Die Nutzung von Umschlagplätzen zum Umschlag nachhaltiger Biomasse gemäß Richtlinie 2009/28/EG ist der zuständigen Zertifizierungsstelle anzuzeigen. Die Zertifizierungsstelle überprüft einmalig bei nächster Gelegenheit die Einhaltung der o. g. Vorgaben vor Ort und bestätigt dies in schriftlicher Form an REDcert und an den Systemteilnehmer. Die weitere Nutzung des Umschlagplatzes ist in jedem nachfolgenden Audit durch die Zertifizierungsstelle zu verifizieren (bspw. durch Vorlage der Kontrollbescheinigung). Im Zweifelsfall ist die zuständige Zertifizierungsstelle jederzeit berechtigt, Umschlagplätze zu überprüfen.

### 3 Anforderungen an und Aufgaben von Zertifizierungsstellen

Die neutrale Überwachung und Zertifizierung der Betriebe im REDcert-System wird durch neutrale Zertifizierungsstellen durchgeführt. Die Zertifizierungsstellen sind unabhängige oder juristische Personen, die die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG entlang der Herstellungs- und Lieferkette kontrollieren. Betriebe können sich die Zertifizierungsstelle, mit der sie zusammenarbeiten wollen, frei aussuchen. Alle Zertifizierungsstellen, die an der Zertifizierung im REDcert-System beteiligt sind, müssen die nachfolgenden Anforderungen erfüllen.

#### 3.1 Vorgaben für die Zertifizierungsstellen

##### 3.1.1 Anerkennung durch eine nationale Behörde oder Akkreditierungsstelle

Alle Zertifizierungsstellen benötigen die Zulassung durch eine zuständige Behörde im jeweiligen Land oder eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 bzw. ISO 17021 oder einer entsprechenden Regulierung. Diese Art der Akkreditierung wird von den Mitgliedern des International Accreditation Forum, von den in Artikel 4 der Verordnung (EG) 765/2008 genannten Stellen oder von Stellen vorgenommen, die eine bilaterale Vereinbarung mit der European Co-operation for Accreditation haben.

Die Zertifizierungsstellen führen ihre Kontrollen gemäß den Vorgaben von ISO 19011 durch (Voraussetzung für die Akkreditierung). Konformitätsbewertungen werden entsprechend den Vorgaben des ISO/ICE Guide 60 vorgenommen.

##### 3.1.2 Registrierung durch REDcert und Vertragsabschluss

Die Zertifizierungsstelle reicht bei REDcert einen Antrag auf Registrierung gemäß „Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle“ (siehe 5.1) ein. Wenn das Formular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Dokumente eingereicht worden sind, entscheidet REDcert binnen vier Wochen über die Zulassung oder Ablehnung und teilt dem Antragssteller das Ergebnis schriftlich mit.

Die Anerkennung durch REDcert erfolgt über den Abschluss eines schriftlichen rechtskräftigen Vertrags, der von REDcert erstellt wird. Die Zertifizierungsstelle ist erst nach dem Eingang des unterzeichneten Vertrages berechtigt, Kontrollen im Rahmen des REDcert-Zertifizierungssystems durchzuführen und Zertifikate auszustellen.

### 3.1.3 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Bewertungen und Entscheidungen dürfen nicht durch persönliche Beziehungen, finanzielle Anreize oder Einflüsse sonstiger Art beeinflusst werden. Die Zertifizierungsstellen sowie die eingesetzten Kontrolleure sind unabhängig von den Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten sowie frei von jeglichem Interessenkonflikt und können dies nachweislich belegen.

### 3.1.4 Technische und personelle Voraussetzungen

Die Zertifizierungsstellen verfügen über die entsprechende Ausrüstung und Infrastruktur, um bei allen Teilnehmern der Wertschöpfungskette die Erfüllung der Systemanforderungen sowie der Anforderungen von Richtlinie 209/28/EG zu kontrollieren. Die Zertifizierungsstellen verfügen über ausreichend qualifiziertes Personal, das die unter Punkt 4 aufgeführten Anforderungen erfüllt. Der Nachweis, dass diese Voraussetzungen erfüllt werden, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen über die betriebliche Ausstattung der jeweiligen Zertifizierungsstelle, ihren Aufbau sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.

### 3.1.5 4-Augen-Prinzip

Damit die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips (Trennung von Bewertung und Zertifizierung) gewährleistet werden kann, beschäftigt die Zertifizierungsstelle mindestens zwei Personen. Somit wird die Zertifizierungsentscheidung nicht von derselben Person getroffen, die auch die Kontrolle durchgeführt hat. Des Weiteren benennt die Zertifizierungsstelle eine Person, die über fundierte Systemkenntnisse verfügt und für die Kommunikation mit REDcert verantwortlich ist.

### 3.1.6 Umgang mit Beschwerden und Ansprüchen

Die Zertifizierungsstellen müssen ein wirksames Verfahren für den Umgang mit Beschwerden und Ansprüchen installieren. Dieses Verfahren ist Bestandteil des QM-Systems der jeweiligen Zertifizierungsstelle und gewährleistet, dass im Fall des Vorliegens von Beschwerden und Ansprüchen schnellstmöglich reagiert und ggf. Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden können.

## 3.2 Aufhebung der Zulassung

Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle erlischt, wenn sie zurückgenommen oder widerrufen wird bzw. abläuft oder anderweitig erlischt.

## 3.3 Aufgaben von Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen, die Kontrollen im Rahmen des REDcert-Zertifizierungssystems durchführen, müssen folgende Aufgaben erfüllen:

### 3.3.1 Risikomanagement

Die Zertifizierungsstelle stellt mit ihrem Risikomanagement sicher, dass alle Betriebe und Betriebsstätten im Rahmen des REDcert-Systems ausreichend häufig und intensiv geprüft werden. Dadurch soll die Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG und der Anforderungen des REDcert-Zertifizierungssystems mit möglichst hoher Sicherheit gewährleistet werden.

### 3.3.2 Durchführung von Kontrollen sowie Ausstellung von Zertifikaten und Kontrollbescheinigungen

Die Zertifizierungsstellen müssen nachweislich ein dokumentiertes Verfahren implementieren, das den Zertifizierungsablauf sowie die Ausstellung von Zertifikaten und Kontrollbescheinigungen im Rahmen des REDcert-Zertifizierungssystems regelt. Die allgemeinen Anforderungen an den Kontrollablauf sind vor der Norm ISO 19011 vorgegeben. Kontrollen müssen umfassend geplant, durchgeführt und dokumentiert werden. Das heißt in der Regel, dass der Kontrolleur:

- die Aktivitäten des Wirtschaftsbeteiligten ermittelt, die für die Systemanforderungen relevant sind
- die relevanten Systeme des Wirtschaftsbeteiligten und seiner gesamten Organisation mit Bezug zu den Systemanforderungen ermittelt und die wirksame Umsetzung der relevanten Steuersysteme prüft
- sich zumindest eine ‚begrenzte Sicherheit‘<sup>2</sup> bezüglich der Art und Komplexität der Aktivitäten des Wirtschaftsbeteiligten verschafft
- auf der Basis des Fachwissens des Kontrolleurs und der vom Wirtschaftsbeteiligten vorgelegten Daten die Risiken analysiert, die zu einem wesentlichen Fehler führen könnten

---

<sup>2</sup> Die Zusicherung einer ‚begrenzten Sicherheit‘ bedeutet, dass das Risiko auf ein akzeptables Niveau gesenkt wird, so dass der Prüfer eine negativ formulierte Prüfungsaussage treffen kann, wie etwa „Bei der Bewertung sind wir auf keinerlei Sachverhalte gestoßen, die Anlass zu der Vermutung geben, dass die vorgelegten Nachweise Fehler enthalten“. Dagegen bedeutet ‚hinreichende Sicherheit‘, dass das Risiko auf ein hinreichend geringes Niveau gesenkt wird, so dass eine positiv formulierte Prüfungsaussage getroffen werden kann, wie etwa „Bei der Bewertung sind wir zu der Feststellung gelangt, dass die vorgelegten Nachweise keine wesentlichen Fehler enthalten“. (Siehe ISEA 3000.)

- einen Kontrollplan entwirft, der der Risikoanalyse und dem Umfang sowie der Komplexität der Aktivitäten des Wirtschaftsbeteiligten entspricht und der die dafür zu verwendenden Stichprobenverfahren definiert
- den Kontrollplan umsetzt, indem er gemäß den definierten Stichprobenverfahren Beweise plus alle weiteren relevanten Nachweise sammelt, auf die er seine Schlussfolgerung stützt
- den Wirtschaftsbeteiligten auffordert, fehlende Elemente von Kontrollen bereitzustellen, Schwankungen zu erklären bzw. Beschwerden oder Berechnungen zu prüfen, bevor er zu einer abschließenden Schlussfolgerung gelangt<sup>3</sup>

Bei dem der Schnittstelle ausgestellten Zertifikat handelt es sich um eine Konformitätsbescheinigung. Schnittstellen erhalten eine solche Bescheinigung, wenn sie die Systemanforderungen erfüllen. Wirtschaftsbeteiligte, die die Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG erfüllen, aber selbst keine Schnittstelle sind, erhalten eine Kontrollbescheinigung. Zertifikate und Kontrollbescheinigungen können grundsätzlich nur nach einer positiven Vor-Ort-Überprüfung vergeben werden.

### 3.3.3 Führen von Schnittstellenverzeichnissen

Die Zertifizierungsstellen müssen ein Verzeichnis aller Wirtschaftsbeteiligten führen, denen Zertifikate ausgestellt wurden. Das Verzeichnis muss mindestens den Namen, die Anschrift und die eindeutige Registriernummer der Schnittstelle enthalten und die Sicherheit der Daten gewährleisten. Die Daten sollen in der Historie nachvollziehbar abgelegt werden und müssen aktuell sein.

### 3.3.4 Aufbewahrung und Umgang mit Informationen

Zertifizierungsstellen müssen die Kontrollergebnisse und Kopien aller Zertifikate, die sie im Rahmen des REDcert-Zertifizierungssystems ausstellen, mindestens zehn Jahre aufbewahren. Die Kontrollberichte werden ausschließlich dem Unternehmen und REDcert zur Verfügung gestellt. Wechselt ein Systemteilnehmer zu einer anderen zugelassenen Zertifizierungsstelle, ist die erste Zertifizierungsstelle verpflichtet, der neuen Zertifizierungsstelle die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, die Ergebnisse der Konformitätsbewertung in einer geeigneten Art und Weise zu dokumentieren, so dass eine Kontrolle der Ergebnisse und Aufzeichnungen durch REDcert jederzeit möglich

---

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission zu freiwilligen Regelungen und Standardwerten im Rahmen des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe (2010/C 160/01)

ist. Des Weiteren muss die sichere, vollständige und nachvollziehbare Aufbewahrung gewährleistet sein.

### **3.3.5 Umsetzung von externen und internen Schulungen für Kontrolleure**

Die Zertifizierungsstellen sind für die Umsetzung von externen und internen Schulungen für Kontrolleure verantwortlich. REDcert unterstützt die Qualifikation und Weiterbildung der Kontrolleure durch jährliche Pflichtseminare. Die Zertifizierungsstellen werden durch regelmäßige Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie über Newsletter und Mitteilungen über aktuelle Themen und Entwicklungen in den relevanten Bereichen informiert und geschult. Es liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstellen, eine Kontaktperson zu benennen, die diese Informationen im Rahmen der internen Schulungen weitergibt.



## 4 Anforderungen an REDcert-Kontrolleure

Die eingesetzten Kontrolleure sind der REDcert namentlich zu nennen und müssen die unten festgelegten Anforderungen nachweislich erfüllen. Als Nachweise für eine ausreichende Fachkunde, Berufs- und Kontrolleurerfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Zertifizierungsstelle gelten Lebensläufe in Kombination mit Zeugnissen, Bestätigungen und/oder sonstige aussagekräftige Belege. Diese sind durch die jeweiligen Zertifizierungsstellen zu dokumentieren, zu aktualisieren und REDcert auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. REDcert ist berechtigt, insbesondere auf Grund fehlender Unterlagen oder unzureichender Qualifikation der Kontrolleure, eine Registrierung abzulehnen bzw. eine bereits bestehende Zulassung zu widerrufen.

### 4.1 Ausbildung und Qualifikation

Die Kontrolleure müssen über die Spezialkenntnisse verfügen, die für die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die Kriterien des Systems sowie den kontrollierten Aspekt des Systems benötigt werden.

#### 1. Kenntnisse zur THG-Bilanzierung

Alle Kontrolleure, die an der THG-bezogenen Kontrolle beteiligt sind, müssen entsprechende Erfahrungen in der THG-Bilanzierung nachweisen (vor allem Spezialkenntnisse von der THG-Berechnungsmethodik nach RED). Die Kenntnisse zur THG-Bilanzierung können z. B. durch eine Ausbildung in den Bereichen Prozess-, Energie- und Umwelttechnik, Umweltingenieurwesen, Umweltqualitätsmanagement, Umweltverfahrenstechnik, regenerative Energien, Energie- und Umweltsystemtechnik und Energietechnik sowie spezielle THG-Ausbildungskurse (einschließlich der RED-THG-Berechnungsmethodik) nachgewiesen werden.

#### 2. Kontrolle landwirtschaftlicher Betriebe

Kontrolleure, die landwirtschaftliche Betriebe kontrollieren, müssen mindestens in folgenden Bereichen über Kompetenzen verfügen:

##### a) Kenntnisse im Umgang mit Datenquellen

Als Nachweis über die Kenntnisse im Umgang mit Datenquellen wie z. B. Kartenmaterial, GPS-Daten, GIS-Daten, Satellitenbildern gelten z. B. eine absolvierte Ausbildung in den Bereichen Agrarwissenschaften, Geographie, Geographische Wissenschaften, Geoinformatik, Geowissenschaften, Umweltwissenschaften.

## **b) Bodenkundliches Wissen**

Das erforderliche bodenkundliche Wissen zur Torfmoorbestimmung und Einschätzung degradierter Flächen kann z. B. durch absolvierte Ausbildungen in den Bereichen Agrarwissenschaften, Bodenkunde, Geologie, geologische Wissenschaften, Geoökologie, Landschaftsökologie, Umweltwissenschaften belegt werden.

## **c) Biologische und ökologische Kenntnisse**

Die erforderlichen Kenntnisse zu Kennarten und Biotoptypen (z. B. Grünlandtypen, Feuchtgebiete), heimischen Baumarten und Feststellen des Überschirmungsgrads können z. B. mit einer absolvierten Ausbildung in den Bereichen Biologie, Botanik, Ökologie, Forstwirtschaft, Landschaftsökologie oder Umweltwissenschaften belegt werden.

Der Nachweis der Erfüllung des Kriteriums „Grünland mit hoher biologischer Vielfalt“ erfordert fachliches Wissen, das über die Kompetenzen hinausgeht, die von den Kontrolleuren erwartet werden können, die die Richtigkeit der Angaben der Marktteilnehmer überprüfen (z. B. die Beurteilung, ob Grünland seine natürliche Artenzusammensetzung sowie seine ökologischen Eigenschaften und Prozesse beibehält und ob Grünland artenreich ist).

Die Beurteilung, ob Grünland seine natürliche Artenzusammensetzung sowie seine ökologischen Eigenschaften und Prozesse beibehält und ob Grünland artenreich ist, kann beispielsweise von Experten vorgenommen werden, die zu diesem Zweck eine spezielle Qualifikation erworben haben (z. B. in Biologie, Ökologie, Botanik, Pflanzensoziologie, Grünlandwissenschaften, Standortbewertung, Ökosysteme, Standortkartierung o. ä.). Diese Experten müssen externe Fachleute sein, die keinerlei Verbindung zu der zu kontrollierenden Aktivität haben und frei von Interessenskonflikten sind. Aufgabe des Experten ist es, auf Einzelfallbasis zu ermitteln, ob eine bestimmte Fläche eine hohe biologische Vielfalt aufweist bzw. bei Umwandlung aufwies. Diese Bewertung muss nicht jedes Jahr vorgenommen werden. Häufig reicht es, dass dies einmalig erfolgt, z. B. wenn eine Grünfläche in Ackerland für den Anbau von Rohstoffen umgewandelt wurde.

In Hinblick auf die Durchführung der neutralen Kontrolle heißt das, dass bei der Ermittlung der möglichen biologischen Vielfalt von Grünland mit Umsicht und Sorgfalt vorgegangen werden muss: Der Kontrolleur muss beurteilen, ob eine Bewertung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt notwendig ist oder ob sich das Ergebnis der Beurteilung mit den vom Erzeuger bereitgestellten Informationen deckt und ob der Experte, der die Beurteilung vor-

genommen hat, dabei sämtliche Anforderungen berücksichtigt hat<sup>4</sup>.

Falls eine Bewertung notwendig ist, muss diese von einem unabhängigen Experten durchgeführt werden, der zusätzlich zum Kontrolleur herangezogen werden kann. Die Bewertung und das Ergebnis müssen dann im Rahmen der Kontrolle geprüft werden.

### Kontrolle von Schnittstellen, Lagerhäusern und Lieferanten

Kontrolleure, die Schnittstellen, Lagerhäuser und Lieferanten kontrollieren, benötigen dafür Kenntnisse zu Massenbilanzierungssystemen, Rückverfolgbarkeit und Umgang mit Daten. Der Nachweis des benötigten Wissens kann durch eine absolvierte Ausbildung an einer Universität oder Hochschule bzw. einen vergleichbaren Abschluss in den Bereichen Verfahrenstechnik, Energiewirtschaft, Umwelttechnik, Umwelt- und Qualitätsmanagement, umweltbezogene Verfahrenstechnik, erneuerbare Energien erbracht werden.

## 4.2 Erforderliche Kenntnisse, Berufs- und Praxiserfahrung als Kontrolleur

Fachliche Fähigkeiten	Kontrolltechnik, kommunikative Fähigkeiten, umfassende Kenntnisse über die gesetzlichen Regelungen im relevanten Bereich sowie über die REDcert-Systemvorgaben
Erforderliche Qualifikation als Kontrolleur	Schulung (z. B. nach EN ISO 19011) Dauer: mindestens 3 Tage
Berufserfahrung	Mindestens 4 Jahre Berufserfahrung in dem von ihnen kontrollierten Bereich in entsprechender Position
Praxiserfahrung als Kontrolleur	Mindestens 5 Kontrollen in den letzten 2 Jahren im kontrollierten Bereich (z. B. ISO 9001, ISO 14001, GMP, QS)

### 4.2.1 Weiterbildung und Schulung

Die Kontrolleure müssen am REDcert-System geschult werden, bevor sie ihre Tätigkeit im System aufnehmen. Nach ihrer Zulassung ist für die Kontrolleure die regelmäßige Teilnahme – mindestens einmal jährlich – an Schulungen für das REDcert-System **verpflichtend**. Die Schulungsmaßnahmen werden entweder von REDcert angeboten und durchgeführt, oder

<sup>4</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Energie (DG ENER): Schreiben an die freiwilligen Zertifizierungssysteme mit einer Anleitung zum Nachweis des Schutzes von Grünland mit hoher biologischer Vielfalt (29.01.2015) unter: <https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/PAM%20to%20vs%20on%20HBG.pdf> (abgerufen am 10.10.2016).

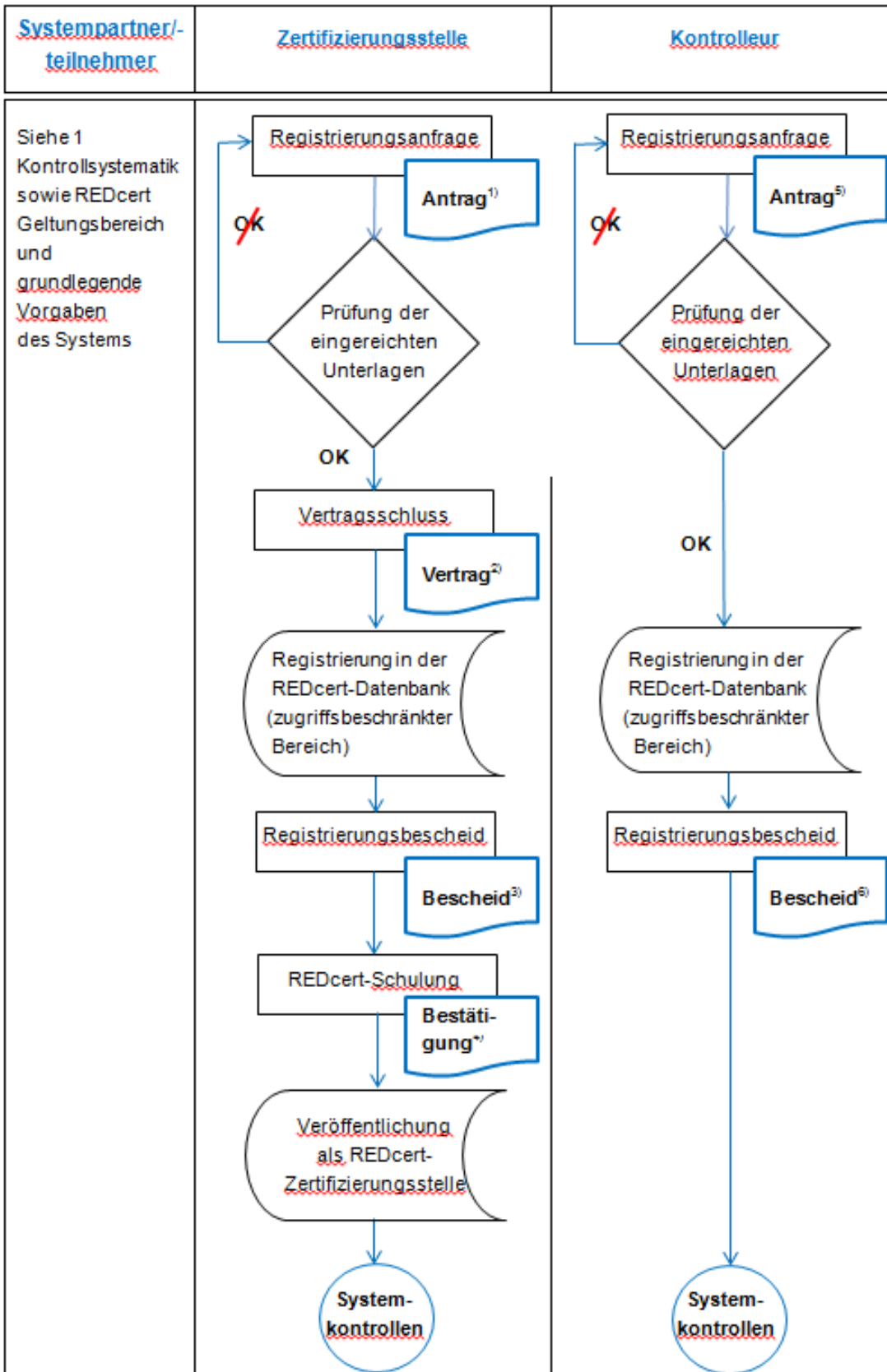
nach Abstimmung von Inhalt und Umfang durch die verantwortliche Zertifizierungsstelle selbst. Dies setzt jedoch voraus, dass entsprechende „Multiplikatoren“ der Zertifizierungsstelle an den von REDcert angebotenen Schulungen teilgenommen haben. Über alle Schulungsmaßnahmen werden Nachweise geführt.

Diese Schulungsthemen umfassen folgende Bereiche:

- Inhalt der einschlägigen Gesetzgebung
- REDcert-Checklisten für die neutrale Kontrolle
- Berichtserstattung
- Fragen zur Kontrollpraxis sowie zum REDcert-System
- Workshops zur Kategorisierung von Abweichungen und Gewährleistung eines einheitlichen Meinungsbildes

## 5 Registrierung

Abbildung 1: REDcert Registrierungsprozesse (1) bis (6) siehe Kapitel 5.1 und 5.2)



## 5.1 Relevante Unterlagen

### 5.1.1 Registrierung eines Systempartners

Siehe REDcert Systemgrundsätze „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“

### 5.1.2 Registrierung einer Zertifizierungsstelle

Die folgenden Dokumente werden auf Anfrage bzw. nach Durchlaufen der jeweiligen Registrierungsstufe von REDcert ausgehändigt:

#### 1) **Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im REDcert System**

Der Antrag beinhaltet in komprimierter Form die Abfrage von Angaben zu den unter Kapitel 3 „Anforderungen an und Aufgaben von Zertifizierungsstellen“ formulierten REDcert Erwartungen an eine REDcert Zertifizierungsstelle. Er ist von der anfragenden Zertifizierungsstelle zusammen mit der hier exemplarisch genannten Dokumentation elektronisch an REDcert zu übermitteln. Antrag und Dokumentation durchlaufen bei REDcert einen Prüfungsprozess. Erfüllen die Angaben der Zertifizierungsstelle die REDcert Anforderungen nicht, wird der Registrierungsprozess durch eine Rückfrage-Schleife unterbrochen. Erfüllen die von der Zertifizierungsstelle getätigten Angaben die Anforderungen, versendet REDcert den Rahmenvertrag an die anfragende Zertifizierungsstelle.

#### 2) **Rahmenvertrag über neutrale Kontrolltätigkeiten im Bereich des REDcert Systems**

Der Rahmenvertrag regelt die Voraussetzungen zur Tätigkeit als Zertifizierungsstelle im REDcert System sowie die Durchführung von Zertifizierungsverfahren bei Systemteilnehmern von REDcert. Mit dem Schließen dieser vertraglichen Vereinbarung wird die Zertifizierungsstelle von REDcert anerkannt und in der REDcert-Datenbank (zugriffsbeschränkter Bereich des REDcert Zertifizierungsportals) registriert. Die hier registrierten Daten sind von der Zertifizierungsstelle zu pflegen. Bei einer Änderung der Daten ist REDcert hierüber zu informieren.

#### 3) **Bescheid der Zertifizierungsstellen Registrierung im REDcert System**

Mit dem Registrierungsbescheid übermittelt REDcert der Zertifizierungsstelle alle, für eine REDcert Zertifizierung notwendigen Unterlagen und Informationen.

#### 4) **Bestätigung an der Teilnahme der REDcert Train-the-Trainer-Schulung**

REDcert führt für die Zertifizierungsstellen Schulungen nach dem Train-the-Trainer-Prinzip durch. Hier werden den sogenannten „Multiplikatoren“ in einer Zertifizierungsstelle allumfassend Informationen vermittelt, die die Zertifizierungsstellen befähigen die Zertifizierungstätigkeit unter dem REDcert System aufnehmen zu können. Die Teilnahme an einer Train-the-Trainer-Schulung vor Aufnahme der Zertifizierungstätigkeit ist für die Zertifizierungsstelle verpflichtend und wird mittels Teilnahmebestätigung durch und bei REDcert vermerkt.

### 5.1.3 Registrierung eines Kontrolleurs

#### 5) **Antrag auf Registrierung eines Kontrolleurs im REDcert System**

Der Antrag beinhaltet in komprimierter Form die Abfrage von Angaben zu den unter Kapitel 4 „Anforderungen an REDcert Kontrolleure“ formulierten REDcert Erwartungen an die Qualifikation von Kontrolleuren, die für Zertifizierungen gemäß REDcert eingesetzt werden. Er ist von der anfragenden Zertifizierungsstelle zusammen mit der hier exemplarisch genannten Dokumentation elektronisch an REDcert zu übermitteln. Antrag und Dokumentation durchlaufen bei REDcert einen Prüfungsprozess. Erfüllen die Angaben die von REDcert geforderten Qualifikationen nicht, wird der Registrierungsprozess durch eine Rückfrage-Schleife unterbrochen. Erfüllen die Angaben die von REDcert geforderten Qualifikationen, versendet REDcert einen Bescheid der Registrierung eines Kontrolleurs im REDcert System.

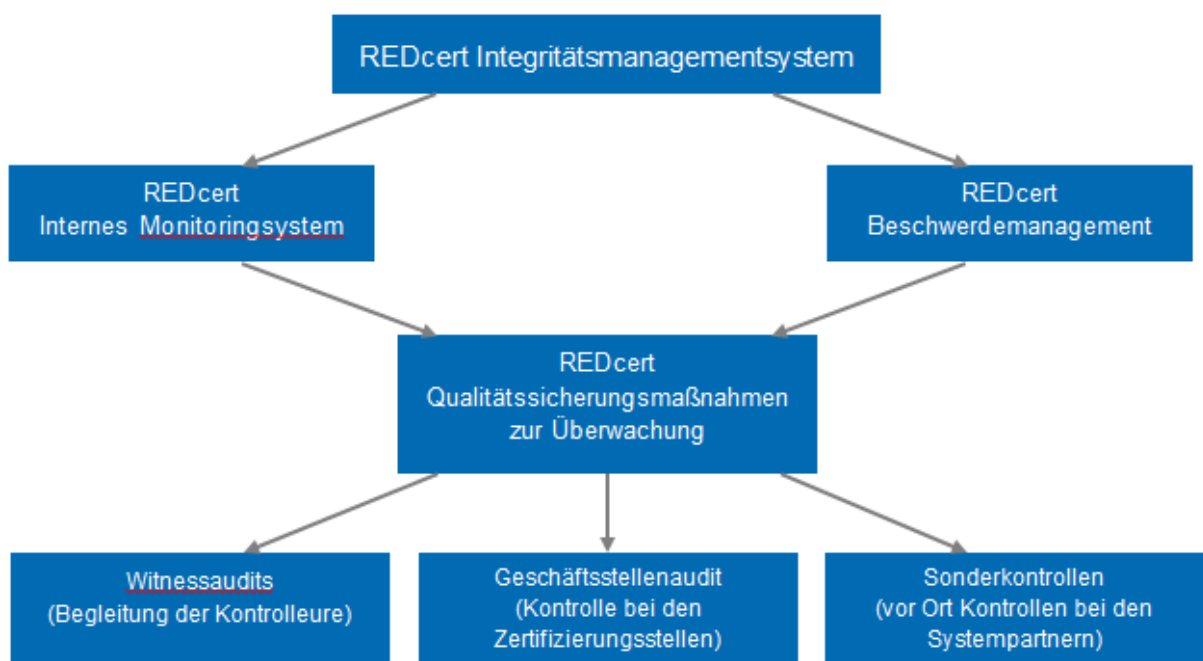
#### 6) **Bescheid der Registrierung eines Kontrolleurs im REDcert System**

Mit dem Versenden des Registrierungsbescheides wird der Kontrolleur von REDcert anerkannt und in der REDcert-Datenbank (zugriffsbeschränkter Bereich des REDcert Zertifizierungsportals) registriert. Bei Änderungen jeglicher Art, die den registrierten Kontrolleur betreffenden ist REDcert hierüber zu informieren.

## 6 REDcert-Integritäts- und -Qualitätssicherungsmaßnahmen

Zur Kontrolle der Systemintegrität und zur Gewährleistung der Qualität der Kontrollen sowie der Einhaltung der Systemanforderungen veranlasst REDcert eine Vielzahl von Maßnahmen. Diese umfassen sowohl vorbeugende Maßnahmen zur Sicherstellung der festgelegten Qualitätsanforderungen als auch Kontrollmaßnahmen, die den Erfüllungsgrad wiedergeben und als Grundlage für die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung des REDcert-Systems dienen. Der Aufbau des REDcert Integritätsmanagementsystems ist in folgender Abbildung dargestellt.

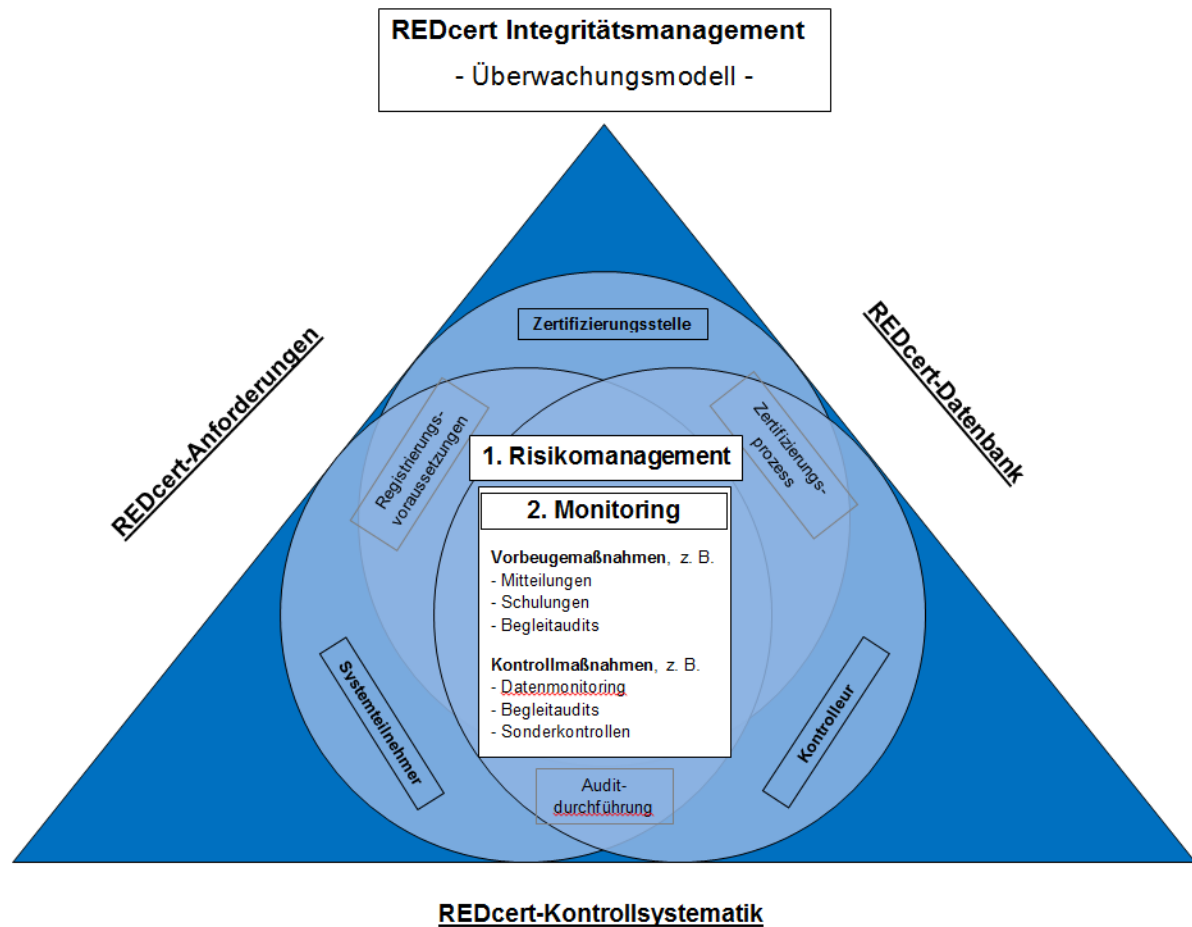
Abbildung 2: REDcert-Integritätsmanagementsystem





## 6.1 Internes Monitoring

Abbildung 3: Überwachungsmodell



Neben den vorbeugenden Maßnahmen – wie z. B. die Prüfung bei der Registrierung eines neuen Systemteilnehmers, bei der die Vorgeschichte bzw. aktuelle Situation bezüglich früherer oder gleichzeitiger Zertifizierungen abgefragt wird, um etwaiges „System-Hopping“ einzugrenzen, als auch die umfassende Prüfung aller Zertifizierungsstellen und Auditoren vor der Zulassung – umfasst das interne Monitoring u. a. die Prüfung der Kontrollberichte im REDcert-System. Alle Kontrollberichte zu den REDcert-Zertifizierungsverfahren sind in der REDcert-Datenbank hinterlegt und werden durch REDcert hinsichtlich Fristeneinhaltung, Vollständigkeit und Aktualität geprüft. Zusätzlich zur formalen Prüfung durch die verantwortlichen Zertifizierungsstellen führt REDcert stichprobenartige Kontrollen auf Plausibilität durch. Jede Zertifizierungsstelle unterliegt jährlichen und darüber hinaus häufigeren Kontrollprozessen, die sich mit verschiedenen Themen wie z. B. Kontrollberichten befassen. Ziel ist es, Schwachstellen aufzudecken, nicht korrekte bzw. unzureichend begründete Angaben zu vermeiden sowie die Kontrollqualität der im REDcert-System tätigen Zertifizierungsstellen zu harmonisieren. Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, Stellungnahme zu Unklarheiten zu

nehmen und betroffene Kontrollberichte ggf. zu vervollständigen bzw. korrigieren (siehe dazu auch den Abschnitt zur Gewährleistung der Systemintegrität und Verhinderung von Missbrauch und Betrug in den REDcert-Systemgrundsätzen „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“).

## 6.2 Beschwerde-Management-System

Alle negativen Rückmeldungen zu REDcert-Kontrollen, Berichten, Zertifikaten oder anderen Sachverhalten, welche die Integrität und Systemqualität von REDcert in Frage stellen, werden im Rahmen des REDcert-Beschwerdemanagement aufgenommen und analysiert. Systemteilnehmer, Zertifizierungsstellen oder jede andere natürliche oder juristische Person können REDcert über ein Kontaktformular auf der Internetseite [www.redcert.org](http://www.redcert.org) oder per Email über [info@redcert.de](mailto:info@redcert.de) kontaktieren.

Bei einer Beschwerde werden alle erforderlichen Informationen hinsichtlich der Ursache der Beschwerde gesammelt und überprüft, um einen etwaigen Verstoß gegen die REDcert-Systemanforderungen seitens der REDcert-Systemteilnehmer, der zugelassenen Zertifizierungsstellen oder Kontrolleure festzustellen. Im Rahmen der Bearbeitung kann u. a. die zuständige Zertifizierungsstelle aufgefordert werden, den Sachverhalt intern zu untersuchen und zeitnah REDcert über das Ergebnis zu informieren. Wenn durch diese Maßnahmen keine abschließende Aufklärung möglich ist, kann mit einer Vorankündigung von in der Regel 24 Stunden oder in besonderen Fällen auch unangekündigt eine Sonderkontrolle beim REDcert-Systemteilnehmer durchgeführt werden.

Weiterhin ist es möglich, REDcert-Kontrolleure während einer regulären Systemkontrolle zu begleiten.

Die einzelnen Schritte des Beschwerdemanagements werden ausführlich im REDcert-Dokument „Beschwerdesystem“ beschrieben.

## 6.3 Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Überwachung des gesamten REDcert-Systems

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Überwachung des gesamten REDcert-Systems umfassen Überwachungskontrollen bei den Systempartnern (Sonderkontrollen, z. B. im Sinne von Shadow-Audits) sowie Überwachungskontrollen der im REDcert-System tätigen Zertifizierungsstellen und Kontrolleure (Sonderkontrollen, z. B. in Form von Geschäftsstellenau-

dits in den Zertifizierungsstellen oder von Witnessaudits bei den Kontrolleuren). Die Auswahl der zu kontrollierenden Zertifizierungsstellen und Systempartner erfolgt unter Anwendung objektiver Kriterien. Es werden sowohl Qualitätskriterien (z. B. Überprüfung der Kontrollberichte und Analyse des Zertifizierungsverfahrens im Rahmen des REDcert-Monitorings oder auf Grund von Beschwerden oder wenn externe Dritte dem System mögliche Abweichungen gemeldet haben) als auch wirtschaftliche Kennzahlen (z. B. Anzahl der ausgestellten Zertifikate und Kontrollbescheinigungen) berücksichtigt. Darüber hinaus können Überwachungskontrollen auch auf Basis einer stichprobenartigen Auswahl vorrangig von Kontrolleuren und Zertifizierungsstellen eingeleitet werden. Die Überwachungskontrollen bei Systemteilnehmern und bei Kontrolleuren können sowohl von REDcert-Auditoren begleitet als auch von REDcert-Auditoren unabhängig durchgeführt werden (z. B. im Sinne eines Shadow-Audits).

### **6.3.1 Sonderkontrollen**

Bei Verdachtsfällen insbesondere auf Grund der übermittelten Kontrollberichte oder Beschwerden kann REDcert Sonderkontrollen anordnen und/oder durchführen.

Die Kontrolle kann unangekündigt erfolgen. Außer bei K.O.-Bewertungen besitzen sie keine Auswirkung auf die Zertifikatsgültigkeit des Betriebs. Wird bei einer Sonderkontrolle eine K.O.-Bewertung vergeben, ist nach Umsetzung der vereinbarten Korrekturmaßnahmen eine vollständige Systemkontrolle durchzuführen.

#### **6.3.1.1 Witnessaudits**

Im REDcert-System durchgeführte Kontrollen können von REDcert oder einer von REDcert beauftragten Person begleitet werden (Witnessaudits der Kontrolleure).

#### **6.3.1.2 Geschäftsstellenaudits**

Im Rahmen eines Geschäftsstellenaudits vor Ort wird anhand einer Dokumentenprüfung die Qualität ausgewählter Zertifizierungsverfahren überprüft. REDcert führt Geschäftsstellenaudits bei den Zertifizierungsstellen mit eigenem Personal und/oder mit extern beauftragten Auditoren durch.

## 7 Mitgeltende Dokumente

Die Dokumentationsstruktur des REDcert-EU-Systems umfasst Folgendes:

Nr.	Dokument	Herausgegeben/überarbeitet
1	Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems	Die aktuelle Version der REDcert-EU-Systemgrundsätze ist auf der Homepage <a href="http://www.redcert.org">www.redcert.org</a> veröffentlicht.
2	Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraft- und -brennstoffen	
3	Systemgrundsätze für die THG-Berechnung	
4	Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung	
5	Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle	
6	Sanktionssystem	
7	Beschwerde-Management-System	
8	Stufenspezifische Checklisten	

REDcert behält sich vor, bei Bedarf weitere ergänzende Systemgrundsätze zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die gesetzlichen EU-Regelungen und -Vorschriften für nachhaltige Biomasse sowie Biokraft- und -brennstoffe einschließlich weiterer einschlägiger Referenzen, welche die Grundlage der REDcert-EU-Dokumentation darstellen, sind auf der REDcert-Homepage unter [www.redcert.org](http://www.redcert.org) gesondert veröffentlicht. Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die jeweils aktuelle Fassung.